

Gedanken über eine verstärkte Inkulturmahme des Erbsenstrauchs (Caragana arborensis)

Ein Lieferant nährstoffreicher Samen

In letzter Zeit wurde wiederholt die Frage gestellt, in wie weit die Samen des Erbsenstrauchs (Caragana arborensis) für eine wirtschaftliche Verwertung in Frage kommen können. Auf Grund von der deutschen Landwirtschaftsführung in der Ukraine veranlaßte Analysen und Backversuche, die an mehreren Instituten in Deutschland im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, ist festgestellt, daß der analytische Gehalt der Samen des Erbsenstrauchs dem der Sojabohne nahekommt. Die Caraganasamen enthalten neben einem Gehalt von etwa 14 % hochwertigem Öl, das dem Walnuß- und Mohnöl gleichkommt, nahezu 34 % Pflanzeneiweiß und in hohem Grad andere wertvolle nährliche Substanzen. Das Öl hat die Eigenschaft, schnell zu trocknen und ist daher für verschiedene Zwecke verwendungsfähig. Alkalioide, giftige oder nachteilig auf den Körper wirkende Stoffe sind im Caraganamehl nicht enthalten.

Allein die Vermahlung der Samenkörner bereitet einige Schwierigkeiten, weil die äußere braune Schale spröde ist und beim Vermahlungsprozeß stört. Die im Caraganamehl nach Erbsen schmeckenden Stoffe werden beim Genuß des verarbeiteten Caraganamehls nicht unangenehm empfunden, wenn die Beimischung von Caraganamehl zum Beispiel als Zusatz zu den gewöhnlichen Roggen- und Weizenmehl bei der Bereitung von Speisen und feinem Backwerk 10 % nicht übersteigt. Versuche ergaben, daß bei einem Zusatz von etwa 10 % Caraganamehl zum üblichen Weizenmehl das sonst notwendige Backfett entbehrt werden konnte. Es war möglich, geschmacklich einwandfreie Zwieback- und Kekstücke auf diese Weise unter Verwendung von Caraganamehl herzustellen. Darüber hinaus wurde eine Fülle von Rezepten erarbeitet, bei denen als wesentliches die Verwendung von Caraganamehl als Zusatz zu den üblichen Grundstoffen der Speise hervorsticht. Der Erbsenstrauch ist in der Mittel- und Südküste der beherrschende Strauch der dort vorhandenen umfangreichen Windschutzpflanzungen. Etwa 39 % der vorhandenen Strauchbestände sind Caragana arborensis. Der Anbau dieses Strauches wurde deswegen sehr gefördert, weil der Erbsenstrauch äußerst genügsam an den Standort ist, Dürrezeiten schadlos übersteht, absolut windsicher ist und die strengsten Winter gesund überdauert. Sowohl die Eisstürme aus dem Osten als auch die Glutwinde aus dem Süden hält der Erbsenstrauch in dem weiten Raum des ukrainischen Steppenneumes aus. Er ist darum auch als Bienen-trachtpflanze sogar noch in Gebieten verbreitet, in denen außer ihm nur wenige Straucharten noch als Grün die Erde bedecken.

auch die reifen Hülsen gewonnen, um die Samen zu gewinnen. Zu diesem Zweck schnitt man die mit vollreifen Hülsen besetzten Triebe des Erbsenstrauchs ab und gewann die Körner durch Dreschen dieser Triebteile.

Im Rahmen der von der deutschen Landwirtschaftsführung in der Ukraine eingeleiteten Entwicklung des Gartenbaus bildete die Ausdehnung des Anbaus der Caragana eine wichtige Aufgabe. Die in den Baumschulen vorhandenen Millionenmassen an Jungpflanzen sollten im Rahmen eines umfassenden Programms zur Verböschung von Halden, sowie zur Begrünung von Dämmen und zur Befestigung von Erosionsschluchten, Uferwänden usw. sowie zur Begrünung der Steppenflächen Tauriens, der Nogat und der Krim, besonders aber zur Bewaldung der verkarsteten Hänge des Jallagebirges Verwendung finden. Zusammen mit dem Erdbeerbaum (Arbutus unedo), von dem aus Dalmatien und Thrazien große Mengen an Samen von deutschen Landwirtschaftsführern in die Ukraine gebracht worden waren, sollte die Caragana in vielen Millionen von Pflanzen ausgesetzt werden, um die völlig verkahlichten Berg- und Steppenflächen des Jalla-Massivs und der Krim wieder zu begrünen, um damit gleichzeitig eine günstige Beeinflussung des Klimas der Krim und des südkrainischen Raumes zu erreichen.

Trotz verschiedener Bedenken, die man gegen die Ausdehnung der Anbaufläche des Erbsenstrauchs in

Deutschland haben mag, halte ich eine sachliche Prüfung der Frage für zweckmäßig, weil es auch im Reich genügend Flächen gibt, die bis jetzt kelerlei Erträge bringen, die jedoch neben einer gediegenen Bienenweide für die Erzeugung wenn auch bescheidener Futtermengen für Geflügel, Masttiere usw. genutzt werden könnten. Gelänge hier Züchtung dazu, die Erzeugung einer Caraganapflanze, deren Hülsen nach Eintritt der Reife längere Zeit geschlossen bleiben, anstatt so wie beim Raps alsbald aufzuspringen, so würde der Wert des Strauchs für eine wirtschaftliche Nutzung wesentlich erhöht. Kraft, Geisenheim.

Im Dienst der agrarpolitischen Winterarbeit

Das Reichsamt für das Landvolk führte in Thiersee eine agrarpolitische Arbeitsbesprechung durch, an der Mitarbeiter der Gauämter Tirol-Vorarlberg, München-Oberbayern, Bayreuth und Salzburg teilnahmen. Die Veranstaltung stand im Dienst der agrarpolitischen Ausrichtung für die Winterarbeit 1944/45. Nach einführenden Worten von Gauamtsleiter P. Lantschner, Innsbruck, sprachen P. Dr. Vogt und P. Dr. Haase vom Reichsamt für das Landvolk über politische Führungsaufgaben sowie über die Durchsetzung kriegswichtiger agrarpolitischer Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen.

Eine wichtige Verordnung über die Vereinfachung des Eichwesens

Am 22. September 1944 hat der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung über die Vereinfachung des Eichwesens erlassen, die im Reichsgesetzblatt I S. 227 veröffentlicht und auch bereits in Kraft getreten ist. Nach dem § 1 werden von den im Garten-, Gemüse- und Obstbau in Benutzung oder in Bereithaltung befindlichen Meß- und Wiegegeräten folgende berührt:

1. Die Raumeßgeräte für feste Meßgüter.
2. Die Handlungswichte (Kilogramm- und Grammewichte).
3. Die gleicharmigen Balkenwaagen, Tafelwaagen, Dezimal- und Laufgewichtswaagen bis zu 500 kg Höchstlast, soweit nicht auf ihnen lebenswichtige Güter gewogen werden, bei denen auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen Wert gelegt wird.

Bei den genannten Geräten werden die gesetzlichen Nacheichfristen, die zwei Jahre betragen, bis auf weiteres verlängert, und die Verkehrsfehlergrenzen werden bis auf weiteres verdoppelt. Es ist also nicht notwendig, diese, wie bisher, innerhalb der Frist der Eichbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach wie vor besteht aber die Verpflichtung, unrichtig gewordene Geräte aus dem Verkehr zu ziehen, sie in stand setzen und neu eichen zu lassen. Auch wird die freiwillige Vorlegung der Geräte davon nicht berührt. Wenn Zweifel über die Nacheichpflicht auf Grund der neuen Verordnung entstehen, dann können nach dem § 3 die leitenden Eichaufsichtsbeamten endgültig entscheiden. Dabei sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Nachrichtigen der Wiegegeräte

Durch die Verdopplung der Verkehrsfehlergrenzen sind die genannten Waagenarten noch richtig, wenn sie in Minus oder Plus nicht mehr als 2 Gramm pro Kilogramm der Last von der Genauigkeit abweichen.

Neigungswaagen und Schellgewichtswaagen sowie alle anderen Waagen für Höchstlasten über 500 kg werden von der Verordnung nicht berührt. Sie sind, wie bisher, alle zwei Jahre (bei Waagen unter 3000 kg Höchstlast) oder alle drei Jahre (3000 kg und darüber) nachzuzeichnen. Waagen mit zweijähriger Frist sind bis zum 31. Dezember 1944 fällig, wenn der letzte Jahrestempel 42 vorhanden ist. P. n.

Meldepflicht für Ueberlassung von Gefolgschaftsräumen an Ausländer

Die Landräte und Polizeipräsidenten erließen kürzlich folgende Polizeiverordnung über die Vermietung oder Untervermietung an Ausländer und Staatenlose in Sachsen.

„Gemäß Anordnung des Herrn Reichsverteidigungskommissars für das Land Sachsen vom 7. Oktober 1944 ist die Vermietung oder Untervermietung, wie überhaupt jede Abgabe von Wohnraum an ausländische oder staatenlose Arbeitskräfte verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) zulässig. Die erforderlichen Anträge sind bei der betreffenden Gemeindebehörde zu stellen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

Zeitfragen der Gemüseversorgung

Das Thema Gemüseversorgung wird im gegenwärtigen Zeitpunkt in Kreisen der Verbraucher lebhaft erörtert. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß sich insbesondere die Kreisfachräte Gemüsebau mit dem derzeitigen Stand der Versorgungslage bei Gemüse vertraut machen. Die folgenden Ausführungen mögen hierzu als Unterlagensmaterial dienen.

Ein Gang über die Gemüsemärkte läßt erkennen, daß sowohl die Auswahlmöglichkeiten wie der Umfang der Beschickung mit Gemüse im Vergleich zu den Vorwochen nachgelassen hat. Dabei sollte man denken, daß zur Herbstzeit, in der die Ernte der Massengemüse einsetzt, gerade viel Gemüse den Märkten zuströmen müßte. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Die Gemüsesorten, die im Herbst geerntet und gleich verzehrt werden müssen, sind verhältnismäßig gering. Größere Erträge liefern die Sommergemüse. Die reichsten Ernten ergeben aber die feldmächtig angebauten Massengemüse. Diese Gemüsearten, deren Ernte bis zum Einsatz des Frostes beendet sein muß, bilden die Grundlage für die Bestreitung des Gemüsebedarfs den ganzen Winter über. Darum muß der Löwenanteil dieser Ernte der Vorratshaltung zugeführt werden. Dies geschieht durch weitgehende Belieferung der Verarbeitungsindustrie. So werden große Mengen Weißkohl zu Sauerkraut verarbeitet, das den ganzen Winter über zur Versorgung herangezogen werden kann. Viel Kohl wird aber auch in den Haupterzeugergebieten sachgemäß eingelagert. Möhren und Karotten sind jetzt ebenfalls

in großen Mengen erntefähig, doch sind in den meisten Gebieten Rodebeschränkungen ausgesprochen worden, um die Versorgung der Märkte hiermit über eine längere Zeit hinziehen zu können. Das meiste Wurzelgemüse, wozu auch Kohlrüben und Rote Bete rechnen, wird sorgfältig eingemietet und bildet den Grundstock für die Winterversorgung. Hinzu kommt, daß die Ernte der Feldgemüse nur langsame Fortschritte macht, da die Landwirtschaft den ganzen Oktober hindurch in erster Linie mit der Kartoffelernte beschäftigt war, um diese besonders frostempfindliche Hackfrucht rechtzeitig einzubringen und zu verladen. Demgegenüber mußte die Ernte der Feldgemüsearten zurücktreten und wird erst im November voll einsetzen. Einige Kohlrüben, wie z. B. Grün- und Rosenkohl, werden erst geerntet, nachdem der Frost eingesetzt hat. Unter diesen Umständen nimmt es kein Wunder, wenn die Frischgemüsemärkte jetzt nicht so reichlich beschickt sind, wie man das wünschen möchte.

Ein weiterer Grund für die weniger reichlichen Gemüsezufuhren ist in den Transportschwierigkeiten zu suchen. Waren die Verkehrseinrichtungen im Herbst schon immer außerordentlich stark durch den Transport der Hackfrüchte beansprucht, so haben sich diese Belastungen unter den steigenden Anforderungen des Krieges weiter erhöht. Neben den vordringlichen Kartoffel- und Getreidetransporten muß die Verladung von Gemüse zurücktreten, zumal auch die Zuckerrüben in vielen Gebieten den Fabriken

Nach Auskunft der Landesregierung in Sachsen, Abtlg. Wohnung und Siedlung, ist auch die Ueberlassung von Gefolgschaftsräumen an Ausländer (z. B. Gehilfenstuben, Dienstwohnungen) meldepflichtig. Es empfiehlt sich, in der Meldung die Gründe für die Unterbringung der Ausländer in Wohnräumen darzulegen (z. B. Heizdienst, weite Entfernung zu Barackenlagern usw.).

Kaninchen für die Wehrmacht abliefern

Der Reichsfachwart des Reichsnährstandes für die Kleintierzucht und -haltung teilt mit, daß die Kaninchenzüchter und -halter verpflichtet sind, die anfallenden Kaninchenfelle spätestens innerhalb von drei Wochen nach Schlachtung der Tiere abzuliefern. Kaninchenfelle sind äußerst wichtige Rohstoffe, die für Wehrmacht und Kriegsproduktion dringend benötigt werden. Es kommt dabei auf jedes auch auf das geringste Fell an.

Die Kaninchenfelle können gegen Bezahlung bei den Fellsammelstellen der Kaninchenzüchtervereine und Kleintierzüchtervereine oder bei dem Fellhandel oder kostenlos bei den Altmaterial-Erfassungsstellen der NSV, abgeliefert werden.

Da die Hauptzeit für das Schlachten der Kaninchen jetzt beginnt und die -haltung teilt mit, daß die Kaninchenzüchter und -halter auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Kaninchenhaltung eingeschränkt oder ganz verboten werden wenn sie nicht ebenso viele Kaninchenfelle abliefern, wie sie Kaninchen geschlachtet haben.

Mitteilung des Reichsbetrats Gemüsebau

Kurzhinweise für den Gemüsebau

Treibschnittlauch aus dem freien Land, der bereits herausgenommen wurde und genügend Ruhezeit gehabt hat, jetzt hereinnehmen, putzen und topfen (10-cm-Töpfe) bis zum Rand voll oder in Kisten bzw. direkt auf Tischen einschlagen und bei plus 15 bis 18 Grad treiben. Klumpen, die bereits während des Sommers geschnitten wurden, noch ruhen lassen und in den Frühjahrsmonaten Februar-März treiben.

Treibpetersilie mit Abschluß der Erntezeit im Freien jetzt ernten. Beim Schneiden oder Pflücken beachten, daß die Herzblätter für den zweiten Schnitt nicht beschädigt werden.

Aussaaten für Frühreilandgemüse jetzt verstärkt durchführen, vorwiegend von Frühwirsing und Frühblumenkohl, in kleineren Mengen auch Frührotkohl, Frühkohlrabi und frühe Sorten von Salat. Frühweißkohl noch nicht aussäen. Die Dezemberausaaten von den genannten Kulturen sollen nach Möglichkeit getopft bzw. pikiert werden und erfolgen in erster Linie im Interesse der besseren Arbeitsverteilung, zum in den Monaten Januar-Februar die Zeit mit weiterem Topfen und Pikieren für alle Frühgemüsearten nutzen zu können. Für alle Jungpflanzen kühlen und lichten Standort wählen, trocken und kurz halten.

Pflanzenbauverträge mit Landwirtschaft abschließen, rechtzeitige Saatgutbestellung berücksichtigen.

Wegen Packungslieferung für Mistbeetkästen mit der Landwirtschaft verhandeln, evtl. im Austauschverfahren Dunggüter gegen Pflanzenlieferung.

Alle Mieten laufend überprüfen, ebenso Kohlstapel und Kohleinschläge; evtl. kranke und zur Faulnis neigende Partien sofort dem Markt zuführen. Gr.

Neuregelung der Korbweidenpreise

(Fortsetzung von Seite 1)

denbeschaffungsscheine abgegeben werden (§ 7 Abs. 4). Gemäß der zu dieser Anordnung gehörenden Bekanntmachung vom gleichen Tage sind die der Hauptvereinigung zustehenden Rechte zur Ausgabe von Weidenbeschaffungsscheinen auf den Produktionsanträgen für Holzverarbeitung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin SW 11, Saarlandstraße 101/103, übertragen worden.

Die Weidenkaufleute haben in erster Linie dafür zu sorgen, daß die in ihrem Aufkaufgebiet liegenden Verarbeiterbetriebe mit dem benötigten Flechtmaterial beliefert werden. Da aber rund 60 Prozent der Verarbeiterbetriebe in Gebieten liegen, in denen nur wenig oder gar keine Korbweiden vorhanden sind, müssen aus den Ueberschussgebieten größere Mengen in die Zuschußgebiete übergeführt werden. Die Abgabe von Ueberschüssen an die Zuschußgebiete hat nur nach den von der Hauptvereinigung den Weidenkaufleuten gesondert erteilten Weisungen zu erfolgen.

Im § 9 sind für den Verkehr mit Korbweiden und Weidenstöcken der verschiedensten Art besonders formulierte Gütebestimmungen verbindlich vorgeschrieben. Diese Gütevorschriften bilden die eigentliche Grundlage für das aufgestellte Preis-

gefüge, und gleichzeitig sind hiermit klare Verhältnisse bei der Behandlung von Preisfragen und für Lieferstreitigkeiten geschaffen worden.

In Anerkennung einer notwendigen Unterstützung des Korbweidenbaus von der Preisseite her stellen die im § 10 enthaltenen Preise gegenüber früher eine allgemeine Aufbesserung dar. Die neuen Preise gelten für die Erzeugung ab Ernte 1944/45 und somit auch rückwirkend für alle Verkäufe der diesjährigen Ernte, die unter Preisvorbehalt abgeschlossen worden sind. Bei den Preisen handelt es sich um Höchstpreise, die unter Berücksichtigung einer sachgemäßen Pflege, Düngung und verbleibender Rente kalkuliert worden sind. Erzeuger und Bearbeiter sind jedoch nur dann zur Inanspruchnahme der vollen Preise berechtigt, wenn ihnen die für die Pflege der Kulturen normalerweise erforderlichen Kosten auch tatsächlich entstanden sind. Im übrigen gelten für Erzeuger, Be- und Bearbeiter die Bestimmungen des § 22 KWV, unverändert. Bei den Preisen für ungeschälte, unsortierte und sortierte Weiden (§ 10 Ziffer 1 und 2) ist eine Unterscheidung nach 2 Gruppen vorgenommen worden. Zu der Gruppe Amerikanerweiden einschließlich Spezialweiden, wie Stein- und Purpurweiden, gehören alle schlank wachsenden, feinholzigen Weidenarten. Im Gegensatz dazu umfaßt die Gruppe Hanfweiden alle grobholzigen Arten, die infolge ihres höheren Gewichts einen niedrigeren Preis gegenüber der Gruppe Amerikanerweiden rechtfertigen. Von einer besonderen Aufteilung der einzelnen Weidenarten in die einzelnen Preisgruppen wird vorläufig Abstand genommen; in Zweifelsfällen soll für die Einreihung in die zugehörige Gruppe die vergleichbare Gütemäßigkeit maßgebend sein. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Preise für ungeschälte und geschälte, nach Längen verzogene, drahtgebündelte Korbweiden des § 10 Ziffer 2 und 4 nur von den von der Hauptvereinigung zur Bearbeitung (Sortierung) von Korbweiden zugelassenen Firmen berechnet werden dürfen. Als Bearbeiterbetriebe gelten alle der Reichsfachschaft der Weidenkaufleute zugehörigen Weidenkaufleute, denen von den Gartenbauwirtschaftsverbänden im Auftrage der Hauptvereinigung bestimmte Aufkaufgebiete zugewiesen worden sind. Die Zulassungsbescheide als Bearbeiterbetriebe werden diesen Firmen von der Hauptvereinigung ohne besonderen Antrag zugestellt.

Um für die entstandenen Gewichtsverluste beim Absatz angetrockneter Ware einen entsprechenden Preisausgleich zu schaffen, sind im § 11 Ziffer 1 für bestimmte Eintrocknungsgrade entsprechende Preiszuschläge festgelegt, die auf die im § 10, Ziffern 1, 2 und 5 für geschälte Korbweiden und Weidenstöcke festgelegten Preise berechnet werden dürfen. Um Preisübertreibungen zu vermeiden, muß der vorhandene Eintrocknungsgrad jedem Verkauf zugrunde gelegt und in die Verkaufsbelege eingetragen werden. Die Bil-

(Fortsetzung auf Seite 3)